

JK 632 und andere Briefe der Zeit nach der Veroneser Sammlung neu herausgegeben hat. Nicht immer ist man sicher, ob der Autor den Quellensinn voll begreift: Negligatur. H.F.

Paul Mikat, Die Inzestverbote des Dritten Konzils von Orléans (538). Ein Beitrag zur Geschichte des Fränkischen Ehrechts (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 323) Opladen 1993, Westdeutscher Verlag, ISBN 3-531-07323-0, 43 S. – Im Mittelpunkt der Abhandlung steht eine präzise rechtsgeschichtliche Analyse von Kanon 11 (10) (MGH Concilia 1 S. 76 f.) vor dem Hintergrund der darin eingeflossenen biblischen, kanonistischen und römisch-rechtlichen Überlieferungen. Besondere Beachtung finden die auch durch andere zeitgenössische Zeugnisse belegten Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines weit über Blutsverwandschaft hinausreichenden Eheverbots in der fränkischen Gesellschaft, denen das Konzil mit einer „Toleranzklausel“ für Fälle der Unkenntnis Rechnung trug. R.S.

Dominique Iogna-Prat, Coutumes et statuts clunisiens comme sources historiques (ca. 990–ca. 1200), *Revue Mabillon*, N.S. 3 (t. 64) (1992) S. 23–48, gibt einen klaren und präzisen Überblick über die jüngeren Forschungen zur Blütezeit dieses burgundischen Klosterverbandes und will die in ihrer Grundkonzeption vornehmlich liturgischen Texte in ihrer jeweiligen historischen Relevanz und Interdependenz bewertet sehen. Das Verständnis der acht Texte, die sich sowohl wirkungsgeschichtlich wie auch editorisch durchaus unterscheiden, wird durch die streng systematische Untersuchung und die beigegebenen Diagramme sehr erleichtert. Das Beispiel des Herrscherempfangs und der Selbstinvestitur des Abtes – zu letzterem wird eine Passage aus den Bernhards-Ulrichs-Statuten neu ediert – illustriert die besondere Rechtsstellung Clunys. C.L.

Francesco Migliorino, *In terris ecclesiae. Frammenti di ius proprium nel Liber Extra di Gregorio IX*, Roma 1992, Il cigno Galileo Galilei, ISBN 88-7831-018-2, 236 S., Lit. 40 000. – Wie entwickelt sich eine Appellation an den Papst, wenn er im Patrimonium Petri zugleich weltlicher Herr ist und bei Übernahme seiner Herrschaft kommunale Statuten beschworen hat, die im konkreten Fall die Appellation ausdrücklich untersagen? An diesem und weiteren den Dekretalen (vor allem: X 2.22.10; 2.24.19; 3.26.11; 2.27.23) entnommenen konkreten Fällen gelingt es dem catanesischen Rechtshistoriker, die Entwicklungen, Interdependenzen, Nuancen zwischen *Ius proprium* und *Ius Commune* aufzuzeigen, um auf diese Weise die Spezifika der zugehörigen Argumentationsmuster, vorwiegend im Bereich der Kanonistik, nachvollziehbar zu machen. Raum und Zeit der Untersuchung, das Patrimonium Petri im 12. und 13. Jh., umfassen die dynamischsten Entwicklungsbereiche des kanonischen Rechtes, die Einzelaspekte u. a. die Entwicklung einer Beweistheorie, des Appellationswesens, der bei Seelgerätstiftungen notwendigen Zeugenanzahl sowie der Aufhebung der Infamie durch den Papst. (Der letztgenannte Aspekt wurde vom Vf. bereits zum 8th Int. Congress of Medieval Canon Law 1988 in San Diego vorgestellt und liegt nun in Überarbeitung vor.) Jedesmal führt M. an, wie aus dem konkreten Einzelentscheid ein allgemein gültiges Prinzip abgeleitet wird, das im Spannungsfeld von Legistik und Kanonistik bestehen kann. Gleichzeitig zeichnen sich so erst recht die Impulse ab, die Alexander III., Innozenz III. sowie die